

DER ZINSSATZ BEI INTERNATIONALEN
HANDELSGESCHÄFTEN, INSBESONDERE
KAUFVERTRÄGEN.
DIE PRAXIS DER GERICHE UND
SCHIEDSGERICHE

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig*

UDK: 339.542:347.426.64

347.918: :347.426.64

Izvorni znanstveni rad

Primljeno: listopad 2011.

Bei Streitigkeiten über grenzüberschreitende Kaufverträge haben Gerichte wie Schiedsgerichte in aller Regel auch über Geldzahlungen zu entscheiden, einschließlich Zinsen; dabei geht es oft um hohe Beträge. Das Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge von 1980 (CISG) regelt in Art. 78 lediglich die Pflicht zur Zinszahlung, nicht aber die Zinshöhe. Die Lösung dieser offenen Frage ist stark umstritten. Auf der Grundlage einer Untersuchung der internationalen Praxis der Gerichte und Schiedsgerichte plädiert der Verfasser dafür, den Zinsfuß nach dem Recht der Zahlungswährung des Kaufvertrages zu bestimmen.

Der Jubilar, dem diese Zeilen gewidmet sind, hat stets sein wissenschaftliches Wirken mit faktischen Bezügen verbunden - die richtige Mischung, um wissenschaftliche Erkenntnis für die Praxis fruchtbar zu machen, aber auch um wissenschaftlichen Erkenntnissen praktische Relevanz zu verleihen. Dieser fruchtbaren wissenschaftlichen Methode ist auch der folgende Beitrag verpflichtet.

Schlüsselwörter: Zinsen, die Kaufverträgen, Art. 78 des CISG, die Lückenfüllung, das Vertragsstatut, lex fori, die Zahlungswährung

* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig, Emeritiertes Wissenschaftliches Mitglied und Direktor, Max Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Mittelweg 187, Hamburg

I. EINLEITUNG

Verzugszinsen kommen in der Regel als letzter Punkt einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Schiedsspruches zur Sprache. Dennoch spielen sie meistens eine wichtige Rolle: Sie können bereits vor der Einleitung eines Verfahrens zu laufen beginnen; spätestens geschieht dies aber mit der Eröffnung eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens. Bei durchschnittlichen Zinssätzen von 5 - 12 % und normalerweise hohem Streitwert kann nicht überraschen, dass es bei der Festlegung von Zinssätzen nicht selten um sehr hohe Geldbeträge geht.

Die zentrale rechtliche Grundlage für Verzugszinsen bei internationalen Kaufverträgen bildet Art. 78 des Einheitlichen Kaufgesetzes von 1980 (CISG), das heute für mehr als 70 Staaten gilt, wenn auch leider nicht in Großbritannien. Die Vorschrift war wegen der in diesem Punkt sehr unterschiedlichen nationalen Regeln heftig umstritten - nicht zuletzt wegen der grundsätzlichen Ablehnung des Zinses in den islamischen Ländern. Sie ist erst im Endstadium der internationalen Verhandlungen beschlossen worden. Infolge dieser Umstände konnte man sich bei den Abschlussverhandlungen zu Art. 78 CISG lediglich über eine Teilregel einigen:

„Versäumt eine Partei, den Preis oder einen anderen fälligen Betrag zu bezahlen, so hat die andere Partei für diese Beträge Anspruch auf Zinsen, unbeschadet eines Schadenersatzanspruchs nach Artikel 74.“

Die Vorschrift gilt also für Zinsen aus allen Rechtsgründen. Art. 84 Abs. 1 setzt den Grundsatz von Art. 78 für den besonderen Fall um, dass der Verkäufer zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet ist.

Beide Vorschriften legen zwar die grundsätzliche Pflicht fest, alle Geldforderungen nach Eintritt des Verzuges zu verzinsen. Dagegen lassen sie die wichtige Frage offen, wie der Zinssatz für Verzugszinsen zu bestimmen ist. In den vergangenen 30 Jahren ist noch keine allgemein akzeptierte Antwort auf diese Frage gefunden worden. Die zahlreichen Entscheidungen der Gerichte sowie Schiedssprüche der Schiedsgerichte variieren beträchtlich; und auch in der Rechtslehre fehlt ein Konsens.

Eine vergleichende Aufarbeitung dieses reichen und vielfältigen Materials muss mit einer Analyse der gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Entscheidungspraxis beginnen; denn diese Praxis reflektiert die Vielfalt der praktischen Gesichtspunkte breiter und intensiver als die wissenschaftliche Diskussion es tut. Besonders wichtig und fruchtbar ist eine breite Analyse der schiedsgerichtlichen Praxis, insbesondere der Schiedsgerichte der Internationalen

Handelskammer (Paris), die - obwohl gut zugänglich - bisher vernachlässigt worden ist.

Art. 7 Abs. 2 CISG bietet zwei Wege für die Lösung von Fragen an, die zwar Gegenstand des Übereinkommens sind, in diesem jedoch nicht ausdrücklich geregelt sind. Diese allgemeine Voraussetzung trifft für das Problem der Zinsen zu, da Art. 78 wie auch Art. 84 Abs. 1 lediglich die grundsätzliche Pflicht zur Zahlung von Zinsen statuieren, dagegen keine Regel über die Höhe des Zinssatzes aufstellen.

Für die Füllung solcher Lücken bietet Art. 7 Abs. 2 CISG zwei Wege an:

- in erster Linie ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, die dem Übereinkommen zugrunde liegen;
- mangels solcher Grundsätze ist diejenige Rechtsordnung anzuwenden, die nach den Regeln des Internationalen Privatrechts maßgebend ist.

Wie ist diese Alternative zwischen ergänzenden allgemeinen Grundsätzen einerseits und andererseits den materiellen Rechtssätzen, die nach den Regeln des Internationalen Privatrechts anzuwenden sind, aufzulösen? Die Auslegungspraxis der Gerichte einerseits und der Schiedsgerichte andererseits divergiert stark und muss daher separat skizziert werden.

II. RECHTSPRECHUNG DER GERICHTE

a) Europa

Für acht europäische Länder hat sich Rechtsprechung der nationalen Gerichte mehr oder minder vollständig feststellen lassen. Entscheidungen englischer Gerichte fehlen freilich, weil das Vereinigte Königreich das Einheitliche Kaufgesetz nicht ratifiziert hat. Die anderen Länder sind Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, die Niederlande, die Schweiz, Ungarn und Weißrussland. Für die wichtigeren Länder werden im Interesse der Übersichtlichkeit grundsätzlich, soweit vorhanden, nur Entscheidungen von Berufungsgerichten erwähnt.

i) Kollisionsrechtlicher Ansatz

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (d.h. für alle eben aufgezählten Länder außer Kroatien, der Schweiz und Weißrussland) ist ein einheitlicher

kollisionsrechtlicher Ansatz möglich, weil für das internationale Vertragsrecht bereits seit 1980 ein weitgehend einheitliches Kollisionsrecht für Verträge vorliegt. Diese Vereinheitlichung hatte zunächst auf dem Römer EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) vom 19.6.1980 beruht. Dieses Übereinkommen ist vor kurzem durch die sog. Rom I-Verordnung von 2008 abgelöst worden.¹ Vorrang hat nach beiden Instrumenten eine Rechtswahl der Vertragsparteien (jeweils Art. 3). Fehlt aber eine solche Rechtswahl, so kommt die Rechtsordnung desjenigen Staates zum Zuge, in dem der gewöhnliche Aufenthaltsort derjenigen Vertragspartei liegt, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat.² Bei Kaufverträgen ist dies, wie jetzt die Verordnung Rom I ausdrücklich bestätigt, das Recht am Sitz des Verkäufers.³

a) Deutschland. - Nicht weniger als sieben verschiedene Oberlandesgerichte (also höhere Berufungsgerichte) haben in neun Entscheidungen die Höhe der Zinsansprüche von ausländischen Gläubigern (in der Regel der Verkäufer) auf dem kollisionsrechtlichen Weg beurteilt - also nach dem subsidiär anwendbaren Vertragsstatut. Sie sind dafür ausdrücklich oder stillschweigend von Art. 7 Abs. 2 Alternative 2 CISG (oben I) ausgegangen.⁴

Vor dieser Phalanx von Entscheidungen der Oberlandesgerichte war bereits das LG Stuttgart zu demselben Ergebnis gelangt, freilich nicht auf dem Weg über das Kollisionsrecht. Nach seiner Ansicht sollte sich die Höhe des Zinssatzes nach dem Recht des Gläubigers richten, da sich „die Folgen der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung“ beim Gläubiger auswirken.⁵ Diese Lösung ist überzeugender (s. unten III) als das Ergebnis des kollisionsrechtlichen Weges, den die meisten

¹ Verordnung Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 (ABl. EU 2008 L 177 S. 6).

² Erwägungsgrund (19) Sätze 2 und 3.

³ Art. 4 (1) lit. a).

⁴ OLG Frankfurt a.M. 18.1.1994, NJW 1994, 1013, englische Zusammenfassung in J.L. & Com. 14 (1994 - 1995) 201 ff. sowie *Behr*, *The Sales Convention in Europe. From Problems in Drafting to Problems in Practice*: J.L. & Com. 17 (1998) 264 - 291 (287 f.); OLG Düsseldorf: 10.2.1994, RIW 1994, 1050 (1051); englische Zusammenfassung: *Behr* (oben) 279 f.; 28.5.2004, IHR 2004, 203, IPRspr. 2004 Nr. 37 S. 93 f., und 22.7.2004, IHR 2005, 29, IPRspr. 2004 Nr. 39 S. 101; OLG München 2.3.1994, RIW 1994, 595 (596); englische Zusammenfassung bei *Behr* (oben) 280; OLG Hamm 8.2.1995, IPRax 1996, 197 (198); kurze englische Zusammenfassung bei *Behr* (oben) 282 f.; OLG Koblenz 31.1.1997, RIW 2003, 172; OLG Karlsruhe 20.7.2004, IHR 2004, 246, IPRspr. 2004 Nr. 38 S. 97; OLG Hamburg 25.1.2008, IHR 2008, 98 (102).

⁵ LG Stuttgart 31.8.1989, RIW 1989, 984.

deutschen Gerichte gehen. Erwähnung verdient auch ein jüngerer deutscher Dissent. Das LG Berlin entschied 2003 zugunsten eines italienischen Verkäufers, dass der deutsche Käufer von Textilien aus Italien deren Mängel zu spät gerügt habe. Das Gericht bezeichnete die Frage, nach welcher Rechtsordnung Zinsen zuzusprechen seien, zwar als kontrovers, entschied sich dann für einen dritten Weg, nämlich den gesetzlichen Zinsfuß am Sitz des deutschen Schuldners.⁶

b) Finnland ist mit einem Fall vertreten: Ein finnischer Verkäufer hatte einem Schweizer Käufer mündlich das exklusive Recht zum Vertrieb seines technischen Erzeugnisses eingeräumt. Bald nach Vertragsschluss übertrug der finnische Verkäufer einem anderen Unternehmen das alleinige Verkaufsrecht. Das Gericht erster Instanz gab der Klage des Schweizer Käufers statt und verurteilte den Verkäufer zu Schadenersatz sowie zur Zahlung von Zinsen nach finnischem Recht als der subsidiär anwendbaren Rechtsordnung. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung der Vorinstanz.⁷

c) Frankreich. - Nach den Angaben von Cl. Witz, einem vorzüglich orientierten Beobachter, befolgt die große Mehrheit der französischen Gerichte den kollisionsrechtlichen Notweg, wendet nämlich ohne weiteres die französische *lex fori* an.⁸ Das jüngste Beispiel ist eine Entscheidung der Cour d'appel Paris vom 7.10.2009, die nach Kassation eines früheren Urteils desselben Gerichts (wenn auch in anderer Besetzung) ergangen ist. Die beklagte amerikanische Firma hatte technische Produkte an die Klägerin, eine französische Großhändlerin, verkauft, die fehlerhaft waren.⁹

d) Italien. - Trotz des lebhaften Handelsverkehrs mit Italien liegen aus diesem Land nur drei Entscheidungen zur Verzinsung von Geldforderungen vor. Sie stammen noch dazu von Gerichten erster Instanz, also von Einzelrichtern. Das hat jedoch die Qualität dieser Urteile nicht beeinträchtigt; die beiden jüngeren Entscheidungen bestechen zusätzlich dadurch, dass die Gerichte mehrere einschlägige Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten des CISG berücksichtigt haben. Alle Gerichte haben entschieden, dass der Zinssatz für den Zinsanspruch nicht durch das UN-Kaufrecht geregelt werde und auch nicht in

⁶ LG Berlin 21.3.2003. Ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 18 (2004) 221; englische Übersetzung: <http://www.cisg.law.pace.edu>.

⁷ Berufungsgericht Helsinki 26.10.2000; ital. Zusammenfassung in Dir.Comm.Int. 2004, 198; englische Übersetzung: <http://www.cisg.law.pace.edu>.

⁸ C. Witz, Droit uniforme de la vente internationale de la marchandise: Recueil Dalloz 2005, 2281 (2289 mit Nachweisen).

⁹ <http://www.cisg-france.org/decisions/071009v.htm>

dessen Anwendungsbereich falle; er werde vielmehr durch diejenige Rechtsordnung geregelt, die nach italienischem internationalem Privatrecht maßgebend sei. Das war in allen drei Fällen das italienische materielle Recht.¹⁰

e) Kroatien. - Aus diesem Land liegen aus jüngerer Zeit mehrere Entscheidungen des Hohen Handelsgerichts zur Frage des Zinssatzes bei internationalen Kaufverträgen vor. Es handelte sich durchweg um Verträge über den Import von Waren nach Kroatien. In drei Entscheidungen aus den Jahren 2005 und 2006 hob das Gericht die Urteile der Unterinstanzen auf, die ohne weiteres kroatisches Recht anstatt des Einheitlichen Kaufgesetzes angewendet hatten. Da das maßgebliche Einheitliche Kaufgesetz jedoch keine Regel über die Zinshöhe enthalte, müsse diese nach der im Übrigen anzuwendenden Rechtsordnung bestimmt werden; das sei nach den Regeln des kroatischen Internationalen Privatrechts für Kaufverträge das Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz habe. Danach war in allen drei Fällen der Zinsfuß des Rechtes des ausländischen Verkäufers maßgebend.¹¹ Lediglich die jüngste Entscheidung scheint jedenfalls nach der Zusammenfassung durch den kroatischen Berichtersteller von dieser Linie abzuweichen: Hier unterschied das Gericht zwischen der Zeit vor und nach der Einführung des EURO in Italien: Für die Zeit davor wurde dasselbe Ergebnis erzielt wie in den früher entschiedenen Fällen; dagegen lässt der Bericht die Entscheidung offen, wie Ansprüche aus der Zeit nach Einführung des EURO zu beurteilen seien.¹²

f) Niederlande. - Die Mehrheit der niederländischen Gerichte beurteilt den Zinsfuß ebenfalls nach derjenigen Rechtsordnung, die auf den zugrundeliegenden Kaufvertrag anzuwenden ist.¹³ Freilich stützen sich nicht alle Entscheidungen allein auf diesen Gesichtspunkt. Ein Gericht erwähnt als zusätzliches,

¹⁰ Tribunale Pavia 29.12.1999, *Corriere Giuridico* 2000, 933; Tribunale Padova 31.3.2004, *Giurisprudenza di merito* 2004, 1065; ausführliche deutsche Zusammenfassung: IHR 2005, 33. Sehr umfangreiche, zustimmende Anmerkungen in italienischer Sprache zu beiden Urteilen von *F. Ferrari*. Tribunale Forlì 9.12.2008, CLOUT case 867.

¹¹ Hohes Handelsgericht 26.7.2005; abstract: CLOUT Case 919; Hohes Handelsgericht 24.10.2006; englischer abstract: CLOUT Case 917; Hohes Handelsgericht 26.9.2006; englischer abstract; CLOUT Case 918.

¹² Hohes Handelsgericht 27.9.2007; englischer abstract: CLOUT Case 913.

¹³ Hof's-Hertogenbosch 2.1.2007, CLOUT case 828; Rechtbank Amsterdam 15.4.1994, NIPR 1995 no. 230 (niederländischer Käufer erwirbt auf Kunstmesse in Basel ein Gemälde von einem dänischen Verkäufer); Rechtbank Amsterdam 15.5.1996, NIPR 1996 no. 405; Rechtbank Roermond 6.5.1993; ital. Zusammenfassung: *Dir.Comm.Int.* 9 (1995) 450 - 451.

verstärkendes Element den Umstand, dass auch der Zahlungsort in dem Land liegt, dessen Recht den Zinsfuß bestimmt;¹⁴ ein Berufungsgericht stützt sich auf den verwandten Gesichtspunkt, dass die Zahlung in der Währung erfolgen soll, welche der (zivilrechtlich) maßgebenden Rechtsordnung entspricht.¹⁵

g) Österreich. - In diesem Land gibt es offenbar noch keine unmittelbar einschlägige Gerichtsentscheidung. Der Oberste Gerichtshof hat jedoch mehrfach allgemein ausgesprochen, dass Lücken des UN-Kaufrechts durch Rückgriff auf diejenige Rechtsordnung ausgefüllt werden müssten, die nach den Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts anzuwenden sei.¹⁶ Da dies der in Europa vorherrschenden Gerichtspraxis auch zu Art. 78 CISG entspricht, ist die Anwendung auf das Problem des Zinsfußes wahrscheinlich.

h) Schweiz. - Aus diesem kleinen Land liegen so viele Entscheidungen vor wie in etwa von allen anderen europäischen Ländern zusammen. Die große Zahl zeigt, welch hohes Ansehen die Schweiz als Gerichtsort und das Schweizer Recht als maßgebende Rechtsordnung genießt. Die Rechtsprechung ist auch insgesamt sehr konsistent. Auf die inhaltliche Übereinstimmung der Rechtsprechung der kantonalen Gerichte hat es sich günstig ausgewirkt, dass das Bundesgericht, das oberste Gericht des Landes, bereits 1998 Gelegenheit hatte, über die Füllung der Lücke in CISG Art. 78 zu entscheiden.¹⁷ Das Gericht sprach dem deutschen Verkäufer von Waren, die der schweizerische Käufer zum Weiterverkauf nach Ägypten bestellt, aber nicht bezahlt hatte, neben anderem Zinsen zu. Der Zinsanspruch unterlag dem deutschen Recht, das nach den Regeln des Schweizer Internationalen Privatrechts auf den Kaufvertrag der Parteien angewendet wurde, denn die Leistung des Verkäufers stellt für den Kaufvertrag die charakteristische Leistung dar. Folgerichtig wurde auch die Höhe der Zinsen nach deutschem Recht bestimmt. Im konkreten Fall brauchte sich der deutsche Verkäufer nicht mit dem deutschen gesetzlichen Zinssatz zu begnügen, sondern konnte, da er nachweislich einen Bankkredit als Ersatz für die ausgebliebene Zahlung des Schweizer Käufers in Anspruch genommen hatte, Zinsen in entsprechender Höhe verlangen.

¹⁴ Rb. Almelo 9.8.1995, NIPR 1995 no. 520.

¹⁵ Hof Arnhem 22.8.1995, NIPR 1995 no. 514.

¹⁶ OGH 27.2.2003, Absatz 2 der Urteilsgründe, www.ris.bka.gv.at; in der italienischen Zusammenfassung Dir.Comm.Int. 12 (1998) 1083 fehlt dieser Passus. Wie im Text OGH 13.4.2000, IPRax 2001, 149 (151).

¹⁷ Bundesgericht 28.10.1998; Auszug: SZIER 1999, 179 - 182 (181 f.); ital. Zusammenfassung: Dir.comm.int. 16 (2002) 415 s.

Die kantonalen Gerichte folgen durchweg dieser Leitentscheidung des Bundesgerichts. Als Beleg lässt sich nur eine Auswahl aus der Fülle von kantonalen Entscheidungen präsentieren.¹⁸

Abweichungen von der generellen Linie sind zwar eher selten, aber um so interessanter. Von der allgemeinen kollisionsrechtlichen Hauptlinie ist das Handelsgericht des Kantons Aargau einmal abgewichen; das Gericht setzte den Zinsfuß für die Zahlung der Zinsen nach Schweizer Recht fest, weil die eingeklagte Hauptforderung auf Schweizer Franken laute;¹⁹ später ist das Gericht jedoch auf die Hauptlinie der Schweizer Rechtsprechung eingeschwenkt.²⁰ Das Kantonsgericht Zug hat eine entsprechende Ausnahme bei einem Kauf gemacht, dessen Vertragswährung auf US-\$ lautete; dem deutschen Verkäufer wurden 10,5 % Zinsen zugesprochen, weil er einen \$-Kredit zu diesem Zinssatz in der Schweiz aufgenommen hatte.²¹ Eine andere währungstechnische Besonderheit war in einem Urteil des Kantonsgerichts Wallis zu bewältigen, nämlich die Umrechnung einer in italienischer Lire entstandenen Forderung nach Einführung des Euro; das Gericht nahm diese Umrechnung zutreffend nach dem amtlichen Umrechnungskurs Lire/Euro vor.²²

¹⁸ Handelsgericht des Kantons Aargau 25.1.2005, IHR 2006, 34 (deutscher Verkäufer verlangt vom Schweizer Käufer 15 % Zinsen auf den nicht gezahlten Kaufpreis). Eine Begründung für die Abweichung von dem früheren Urteil desselben Gerichts von 2002 (s. unten bei FN 17) fehlt. - Kantonsgericht Nidwalden 23.5.2005, Zusammenfassung: SZIER 2006, 196 (202); ebenso bereits 12.11./3.12.1991, Zusammenfassung: SZIER 1998, 81. - Tribunale di appello Ticino 15.1.1998 (deutscher Auszug: SZIER 1999, 189 (190)); ital. Auszug: Dir.Comm.Int. 16 (2002) 413 f. - Tribunal cantonal Valais 27.5.2005, deutsche Zusammenfassung: SZIER 2007, 152 ss. (154): Maßgebend ist die nach schweizerischem Internationales Privatrecht anzuwendende Rechtsordnung, hier das italienische Recht. In demselben Sinn mehrere frühere Entscheidungen desselben Gerichts. - Tribunal cantonal de Vaud 11.4.2002, CISG Case no. 890; englische Zusammenfassung: CLOUT Case 880: Zinsfuß nach dem gemäß schweizerischem Internationales Privatrecht anwendbaren nationalen Recht. - Ebenso Handelsgericht Kanton Zürich 25.6.2007, IHR 2008, 31 (33). - Kantonsgericht Zug 12.12.2002, <http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/720.htm>.

¹⁹ Handelsgericht des Kantons Aargau 5.11.2002, englische Zusammenfassung CLOUT Case 882.

²⁰ Tribunal cantonal Valais 27.5.2005, s. oben FN 18.

²¹ Kantonsgericht Zug 12.12.2002, <http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/720.htm>.

²² Tribunal cantonal Valais 27.5.2005; auszugsweise zitiert: SZIER 2007, 152 - 154 (153).

Zwei kantonale Entscheidungen haben sich sogar ohne Berufung auf tatsächliche Besonderheiten und entgegen der vorherrschenden Meinung ausdrücklich zur Anwendung des „Währungsstatuts“ bekannt: In einem Rechtsstreit zweier ausländischer Kläger hat das Tribunal cantonal Vaud den Zinssatz für die Verzugszinsen der Schweizer Beklagten nicht nach dem Vertragsstatut bestimmt, „sondern durch Sonderanknüpfung an den Sitz des [Schweizer] Schuldners, da allein dessen Verpflichtungen streitig sind;“ dazu kam, dass die aus verschiedenen Staaten stammenden Klägerinnen sich nicht auf ihre eigenen Rechtsordnungen berufen hatten.²³ Das Handelsgericht des Kantons Aargau entschied 2000, dass bei der überwiegend vertretenen Anwendung des maßgeblichen internationalen Privatrechts der Zinsfuß nach der für die Kaufpreisforderung maßgeblichen Währung bestimmt werden müsse, und zwar im gegebenen Fall nach französischem Recht.²⁴ Freilich sind die zuletzt erwähnten Entscheide insgesamt Ausnahmen in dem überwiegenden Entscheidungsmuster der Anwendung des Vertragsstatuts.

i) Ungarn. - Aus den sprachlich schwer zugänglichen Ländern Osteuropas ist leider nur wenig Gerichtspraxis bekannt. Aus Ungarn ist lediglich eine Entscheidung des Hauptstadtgerichts Budapest aus dem Jahr 1992 berichtet worden. Das Gericht sprach dem klagenden deutschen Verkäufer den Vertragspreis nebst Zinsen gemäß deutschem Recht zu.²⁵

j) Weißrussland. - Das Oberste Wirtschaftsgericht von Weißrussland hat im Mai 2003 zwei Entscheidungen in einem Rechtsstreit zwischen einem US-amerikanischen Verkäufer und einem weißrussischen Staatsunternehmen als Käufer gefällt. Es verurteilte das beklagte Staatsunternehmen zur Zahlung von ausstehenden Kaufpreisforderungen einschließlich Verzugszinsen. Nach einer Auskunft der weißrussischen Staatsbank habe im März 2003 der Zinssatz der Banken für kurzfristige Kredite in US-\$ 13,4 % betragen. Unter Berufung auf Art. 7.4.9 UPICC wurde das beklagte Staatsunternehmen in beiden Fällen zur Zahlung von Verzugszinsen nach diesem Zinssatz verurteilt.²⁶

²³ Tribunal cantonal Vaud 11.3.1996; Zusammenfassung: SZIER 1998, 82.

²⁴ Handelsgericht des Kantons Aargau 21.12.2000, Zusammenfassung: SZIER 2002, 145.

²⁵ Hauptstadtgericht Budapest 24.3.1992; Bericht von *Vida*, IPRax 1993, 263 - 264; der Verfasser stimmt der Entscheidung zu.

²⁶ Oberstes Wirtschaftsgericht Weißrussland 20.5.2003 (7-5/2003 und 8-5/2003); ital. Zusammenfassungen beider Entscheidungen: Dir.Comm.Int. 2007, 435; siehe auch *ibidem* 468.

ii) Andere als kollisionsrechtliche Ansätze

Abgesehen von besonders gelagerten Einzelfällen ist es in nahezu keinem europäischen Land zur Ausbildung eines anderen als eines kollisionsrechtlichen Ansatzes wie unter Punkt I gekommen. Nur in Frankreich scheint eine gewisse Tendenz zu bestehen, die Zinshöhe stets nach französischem Recht als der *lex fori* zu beantworten. Allerdings sind auch die Gerichte außerhalb Frankreichs nicht absolut einhelliger Meinung; vielmehr sind sie in Einzelfällen von der Anwendung des Vertragsstatuts abgewichen. Das gilt insbesondere für Deutschland und die Schweiz, also die Länder mit reichem Entscheidungsmaterial. Sie haben sich aber nicht allgemein durchgesetzt. Überall haben die Gerichte vielmehr im allgemeinen aufgrund des für sie geltenden Internationalen Privatrechts auf diejenige Rechtsordnung abgestellt, die nach dem jeweils anwendbaren Internationalen Privatrecht für Kaufverträge maßgebend ist.

b) Außereuropäische Länder

Die Zahl der einschlägigen Gerichtsentscheidungen, die aus außereuropäischen Ländern bekannt geworden sind, ist insgesamt sehr klein. Diese bescheidene Zahl mag freilich täuschen; vielleicht haben nur wenige Entscheidungen den Weg in die allgemein juristisch interessierte Öffentlichkeit jenseits der eigenen Grenzen gefunden.

i) Argentinien

Aus der ersten Hälfte des Jahrzehnts zwischen 1990 und 2000 sind drei argentinische Entscheidungen bekannt geworden - hauptsächlich wohl deswegen, weil jeweils eine überseeische Vertragspartei involviert war. In allen Fällen ging es um internationale Warenkäufe von argentinischen Käufern, die sich in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren befanden, von einer außeramerikanischen Vertragspartei. Der Wert der Entscheidungen wird dadurch etwas eingeschränkt, dass es sich um erstinstanzliche Urteile handelt; andererseits waren die befassten Gerichte Handelsgerichte.

Im ersten, vom Handelsrichter Nr. 7 entschiedenen Fall von 1991 heißt es ausdrücklich, dass Probleme, für die das UN-Übereinkommen keine Lösung bietet,

nach der Rechtsordnung desjenigen Landes zu entscheiden seien, die nach den Regeln des Internationalen Privatrechts im konkreten Fall anzuwenden ist; das sei hier das Recht von Ohio als dem Land mit dem Sitz des Verkäufers.²⁷ Diese Feststellung ist freilich lediglich ein *obiter dictum*. Denn die folgenden Erwägungen des Gerichts wenden nicht etwa das Recht von Ohio an, sondern stellen die Bräuche des internationalen Handels für Geldzahlungen dar; danach würden Zinsansprüche nicht mit der Warenrechnung geltend gemacht. Andererseits sei es jedoch üblich, bei Gewährung einer Zahlungsfrist - wie hier - dafür Zinsen zu verlangen.

Die beiden anderen Entscheidungen hat der Handelsrichter Nr. 10 in den Jahren 1991 und 1994 gefällt. In der älteren Entscheidung von 1991 ging es um Käufe eines argentinischen Vergleichsschuldners von jeweils einem brasilianischen und einem US-amerikanischen Verkäufer. Keiner der Verkäufer hatte sich in seinen Kaufverträgen Zinsen für verspätete Zahlung ausbedungen. In dem veröffentlichten Teil der Entscheidungsgründe werden als Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von Zinsansprüchen lediglich „alte Bräuche und Gewohnheiten“ angegeben. Auf diese Rechtsgrundlage stützt das Gericht auch den Zinsfuß, nämlich die Prime Rate für Zahlungsverzug mit Forderungen auf US-\$, die „international bekannt und gebräuchlich sei,“ auch wenn vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart. Für einen weiteren Gläubiger wird der vereinbarte Zinsfuß Prime Rate plus 2 % anerkannt.²⁸

In einer späteren Entscheidung desselben Richters von 1994 ging es um die Verzinsung von Ansprüchen eines spanischen und eines tschechischen Verkäufers. Zugunsten des spanischen Verkäufers wurde der vertraglich vereinbarte Zinsfuß von 24 % (!) honoriert. Hingegen hatte der tschechische Verkäufer keine Zinsabrede getroffen; ihm wurde ein Zinsfuß von 12 % zugesprochen, da dies einem allgemeinen Brauch im internationalen Handelsverkehr entspreche; diese Behauptung ist mehr als zweifelhaft.²⁹

Etwas gewichtiger ist eine spätere Entscheidung eines argentinischen Berufungsgerichts zu einem Kauf von Braugerste aus Uruguay durch eine argentinische Brauerei; die Lieferung erfolgte, wie vereinbart, an die Käuferin in Argentinien. Die Käuferin nahm die Lieferung an, beanstandete jedoch spä-

²⁷ Juzgado Nacional de Primera Instancia en lo Comercial no. 7 vom 20.5.1991, <http://www.unilex.info/case.cfm?pid=1&do=case&id=14&step=FullText>.

²⁸ Juzgado Nacional de Primera Instancia en lo Comercial no. 10 vom 23.10.1991, <http://www.unilex.info/case.cfm?pid=1&do=case&id=184&step=FullText>.

²⁹ Juzgado Nacional de Primera Instancia en lo Comercial no. 10 vom 6.10.1994, ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 11 (1997) 728.

ter ihre Qualität und verweigerte deshalb Zahlung des Kaufpreises. In erster Instanz wurde sie ausschließlich unter Anwendung argentinischen Rechts zur Zahlung von Kaufpreis und Zinsen für den Zahlungsanspruch verurteilt. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung im Ergebnis, jedoch auf der Grundlage der UN-Konvention; hinsichtlich des Zinsfußes aber offenbar aufgrund des nach argentinischem Internationales Privatrecht als Vertragsstatut anwendbaren argentinischen Rechts des Erfüllungsortes.³⁰

ii) Australien

Eine australische Entscheidung über die Verzinsung einer Zahlungsschuld verdient Erwähnung nicht wegen ihres inneren Wertes, sondern aus zwei äußerlichen Gründen: Die Verurteilung des beklagten malaysischen Käufers zur Zahlung von US-\$ 348.000 Zinsen bei einem Zinssatz von 9 % stellt wohl einen der höchsten Zinsbeträge dar; gleichwohl hat der Supreme Court von Queensland darauf verzichtet, einen Rechtsgrund für diesen Punkt seines Urteils anzugeben.³¹ In dem Urteil des Berufungsgerichts über die (erfolgreiche) Berufung der Beklagten wird die Zinsfrage nicht angeschnitten.³²

iii) China

Die meisten chinesischen Entscheidungen zur Anwendung des Wiener Einheitlichen Kaufgesetzes werden von Schiedsgerichten gefällt; zumindest in einem Fall war jedoch ein Gericht mit einem internationalen Kaufvertrag befasst; es handelt sich um eine Entscheidung des „Mittleren“ Volksgerichts von Xiamen, die freilich leider nur in sehr abgekürzter Fassung in einer westlichen Sprache zugänglich ist. Ein Verkäufer aus Hongkong hatte dem chinesischen Käufer zwei Ladungen Fischfutter verkauft, jedoch nur eine geliefert. Wegen

³⁰ *Cervecería y Maltería Paysanda S.A. v. Cervecería Argentina S.A.*, Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial de Buenos Aires 21.7.2002; Engl. translation: <http://cisgw3.law.pace.edu/cases/020721a1.html>; CLOUT Case 636.

³¹ *Downs Investment Pty. Ltd. v. Perwaja Steel SDN BHD* (Supreme Court of Queensland 17.11.2000): <http://cisgw3.law.pace.edu/cases/001117a2.html>; ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 16 (2002) 437 - 439.

³² *Downs Investment P/L v. Perwaja Steel SDN BHD*, [2001] Q.C.A. 433 (12 Oct. 2001).

Mängeln der Lieferung weigerte sich der chinesische Käufer, den vollen Kaufpreis zu zahlen. Er wurde jedoch zur Zahlung sowohl des Preises für die Lieferung als auch von Verzugszinsen für die erste Lieferung verurteilt; allerdings sind der konkrete Zinssatz und die Begründung für diesen nicht mitgeteilt.³³ Aufschlussreicher für die chinesische Entscheidungspraxis in Außenhandelssachen ist die Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichte (unten III.2).

iv) Vereinigte Staaten

Die Frage nach der Rechtsordnung, welche die Höhe des Verzugszinses festlegt, ist sehr umstritten. Die erste amerikanische Entscheidung zur Füllung der Lücke in Art. 78 CISG scheint ein Urteil des U.S. District Court New York von 1994 zu sein. Es ging um einen Kaufvertrag zwischen einem amerikanischen Verkäufer von Maschinen und einem italienischen Käufer. Nach Zurückweisung einer ersten Lieferung von Kompressoren, welche der Käufer bereits bezahlt hatte, rügte dieser Mängel, hob den Kaufvertrag auf und klagte auf Rückzahlung des bereits geleisteten Teils des Kaufpreises sowie auf Schadenersatz. Als Zinssatz bestimmte das Gericht „in its discretion“ - mangels Regelung im CISG - den Satz für amerikanische Schatzbriefe (Treasury Bills).³⁴

In einer anderen amerikanischen Entscheidung werden unter Hinweis auf einen Aufsatz neun unterschiedliche Alternativen einer Lösung skizziert, darunter insbesondere das Vertragsstatut; die Rechtsordnung am Sitz des Gläubigers; die Zahlungswährung; Handelsusancen; der allgemeine Grundsatz des vollen Schadenersatzes; sowie die *lex fori*.³⁵ Eine Autorin regt an, als tatsächlichen Zinssatz für Kredite den Zinssatz für Spareinlagen in der Vertragswährung zu benutzen.³⁶ Da die Parteien zu der Frage sich nicht geäußert haben, wendet

³³ Mittleres Volksgericht Xiamen 31.12.1990, ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 12 (1998) 1077 f.

³⁴ *Delchi Carrier, SpA v. Rotorex Corp.* (U.S. District Court, N.D., New York 9.9.1994), 1994 WESTLAW 495787 *sub* no. 14 der Gründe; ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 9 (1995) 459 f. Dieser Punkt war nicht Gegenstand der Entscheidung des Berufungsgerichts (*Delchi Carrier SpA. v. Rotorex Corp.*, 71 F.3d 1024 (2d Cir. 1996)).

³⁵ Thiele, Interest on damages and rate of interest under art. 78 ... CISG: <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/biblio/thiele.html>.

³⁶ Kizer, Minding the Gap: Determining Interest Rates Under the U.N. Convention for the International Sale of Goods: U.Chi.L.Rev. 65 (1998) 1279, 1302 ff.

das Gericht das Recht an seinem Sitz an, einschließlich seines internationalen Privatrechts. Nach dem Restatement of Conflicts ist entweder eine Rechtswahl der Parteien möglich oder aber das Recht des Erfüllungsortes anzuwenden. Mangels Rechtswahl wird das Recht des Erfüllungsortes angewendet mit dem Ergebnis, dass der gesetzliche Zinsfuß von Illinois von 5 % maßgebend ist.³⁷

c) Zwischenbilanz

Bevor wir uns von der eher legalistischen Praxis der Gerichte abwenden und der freieren Schiedspraxis zuwenden, ist eine knappe Zwischenbilanz sinnvoll. Das Bild, das sich bietet, ist nicht ganz eindeutig, aber doch von einer jeweils vorherrschenden Tendenz beherrscht: Die große Mehrheit der Gerichte in Europa benutzt die von Art. 7 Abs. 2 CISG angebotene zweite Alternative, also den kollisionsrechtlichen Weg zur Bestimmung der Zinshöhe. Das gilt namentlich für Deutschland, Finnland, Italien, Kroatien, die Niederlande, Österreich und die Schweiz. Besonderes Gewicht kommt sowohl wegen der Zahl ihrer Entscheidungen wie auch wegen des hohen Maßes an Übereinstimmung der Gerichtspraxis in Deutschland und der Schweiz zu.

Den Eindruck, den die Rechtsprechung der außereuropäischen Länder bietet, ist alles andere als eindeutig. Das mag bereits an der geringeren Zahl der zugänglichen Gerichtsentscheidungen liegen - insgesamt gesehen für alle vier erwähnten außereuropäischen Länder. Die Ergebnisse mögen daher zufällig sein. Nur zwei der wenigen Entscheidungen haben jedenfalls den kollisionsrechtlichen Ansatz aufgenommen, der in Europa eindeutig dominiert.

III. SCHIEDSSPRÜCHE

So groß auch die Autorität von staatlichen Gerichten ist, deren (rechtskräftige) Entscheidungen leicht vollstreckt werden können - eine realistische Einschätzung muss ihre Neigung zu Konformität und gelegentlich einen mangelnden Sinn für wirtschaftliche Realitäten feststellen. Nach Ansicht des Verfassers gilt diese Feststellung jedenfalls für das kleine hier interessierende Segment,

³⁷ *Chicago Prime Packers, Inc. v. Northern Food Trading Co.* (N.D. Illinois 2004): IHR 2004, 156.

nämlich die Feststellung des angemessenen Zinsfußes für Geldansprüche aus internationalen Warenkäufen. Um ein realistisches Bild zu gewinnen, ist es deshalb unabdingbar, die Präsentation der internationalen Rechtsprechung durch ein Panorama der internationalen Schiedspraxis zu ergänzen. Diese Analyse der Entscheidungen internationaler und nationaler Schiedsgerichte stützt sich auf ca. 90 Schiedssprüche. Sie vermitteln neben einem Kern an Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Gerichte auch eine große Reihe von abweichenden Ansichten, die ernst genommen werden sollten.

a) Vertragsstatut

Etwa 20 von 90 Schiedssprüchen (also ca. 23 %) folgen im Ergebnis der Praxis der Gerichte in Europa (oben II A) - ganz überwiegend ohne Hinweise auf abweichende Gerichts- oder Schiedspraxis. Die Anwendung des Vertragsstatuts wird fast nie näher begründet, sondern als mehr oder minder selbstverständlich angesehen. Auch abweichende Entscheidungspraxis anderer Schiedsgerichte wird fast nie zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung muss von den einfach gelagerten Fällen ausgehen. Am klarsten ist die Folgerung, eine Rechtswahl der Parteien für den Kaufvertrag auf den Zinssatz von Geldansprüchen zu erstrecken.³⁸ Ähnliches gilt, wenn mangels Rechtswahl der Parteien das Vertragsstatut durch objektive Anknüpfung ermittelt wird, und zwar überwiegend durch Anknüpfung an die für einen Kaufvertrag charakteristische Leistung, also an das Recht des Verkäufers.³⁹

³⁸ ICC-Schiedsfall Nr. 6230 (1990), Coll./Rec. ICC Arbitral Awards I (1991 - 1995) (1997) 86 (98); ICC-Schiedsfall Nr. 6283 (1990): ebd. 100 (107); ICC-Schiedsfall Nr. 6531 (1991), ebd. 143 (145); ICC-Schiedsfall Nr. 7114 (1994), ICC Int.Court Arb. Bull. 15 no. 1 (2004) 70; ICC-Schiedsfall Nr. 7565 (1994), <http://www.unilex.info/case.cfm?pid=1&do=case&id=141&step=Keywords>; ICC-Schiedsfall Nr. 8402 (1997), ICC Int. Court Arb. Bull. 15 no. 1 (2004) 87; ICC-Schiedsfall Nr. 9333 (1998), Coll./Rec. ICC V (2001 - 2007) 575 (582 f.).

³⁹ ICC-Schiedsfall Nr. 4327 (1984), YB Comm.Arb. X (1985) 52; ICC-Schiedsfall Nr. 7197 (1992), Clunet 1993, 1028 (1033), Coll./Rec. ICC III (1991 - 1995) (1997) 500 (505); ICC-Schiedsfall Nr. 7878 (1997), ICC Int.Court Arb. Bull. 15 no. 1 (2004) 68; ICC-Schiedsfall Nr. 7987 (1996), ebd. 81; ICC Schiedsfall Nr. 10274 (1999), Coll./Rec. ICC V (2001 - 2007) 229 (245 f.).

Ein Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (Paris) suchte immerhin die Anwendung des Vertragsstatuts zu rechtfertigen: Die Anwendung dieser Rechtsordnung sei besser als der Rückgriff auf den Zinssatz am Sitz des Gläubigers oder auf das Recht am Schiedsort - freilich ohne Begründung.⁴⁰ In einer Anmerkung übt *Y. Derains*, ein erfahrener Referent im Stab der Internationalen Handelskammer, überzeugende Kritik an der Entscheidung: Der Schiedsrichter genieße zwar ziemliche Freiheit in der Wahl des Zinsfußes, die Anwendung des Zinssatzes des Vertragsstatuts sei jedoch nicht ohne weiteres optimal. Sinnvoller sei es, insbesondere auf die in Betracht kommende Währung und die Inflationsrate dieser Währung abzustellen.

Die Komplikationen, zu denen die Vorschaltung des Internationalen Privatrechts führen kann, beleuchtet krass ein kanadisch-indischer Fall, den ein Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris 1996 zu lösen hatte. Zwei kanadische Auftraggeber hatten eine indische Baugesellschaft mit der Errichtung von Gebäuden beauftragt; der Bauvertrag unterlag indischem Recht. Nach Scheitern der Vertragsdurchführung verlangten die kanadischen Auftraggeber u.a. die Zahlung von Zinsen. Das Schiedsgericht unterschied nach indischem Recht zwischen drei Phasen: Für die Zeit vor Einleitung des Schiedsverfahrens unterliege die Höhe des Zinsfußes nach indischem Recht der *lex fori*, für das Verfahren vor der IHK in Paris also dem französischen Recht. Diese Rechtsordnung soll nach Auffassung der Schiedsrichter auch für die Zeit während des Schiedsverfahrens selbst den Zinssatz bestimmen; nach französischer Auffassung aber handele es sich hierbei um materielles Recht und hierfür hätten die Parteien die Anwendung des indischen Rechts vereinbart; das führe zu einem Zinssatz von 6 %. Für die Zeit nach Erlass des Schiedsspruchs bis zur Zahlung der Zinsen setzte das Schiedsgericht einen Zinssatz von 10 % an - d. h. 5,5 % unterhalb des Zinssatzes für erstklassige Kreditnehmer.⁴¹ Dieser Fall ist ein besonders abschreckendes Beispiel für die Komplikationen, zu denen die Einschaltung des Internationalen Privatrechts führen *kann*.

Der Zinsfuß ist auch dann nach dem Vertragsstatut bestimmt worden, wenn die zu verzinsende Forderung auf eine andere Währung lautet als die Währung des Vertragsstatuts (in casu: Kaufpreisforderung auf US-\$ zu verzinsen nach

⁴⁰ ICC-Schiedsfall Nr. 6754 (1993), ICC Int.Court Arb. Bull. 15 no. 1 (2004) 87, Coll./Rec. ICC III (1991 - 1995) 600 mit kritischer Anmerkung von *Y. D.[erains]* 603 (604 s.).

⁴¹ ICC Schiedsfall Nr. 8175 (1996), ICC Int. Court Arb. Bull. 15 no. 1 (2004) 83.

der deutschen Regel für Verzugszinsen!).⁴² In einem anderen Fall stellte das in England zusammengetretene Schiedsgericht, welches englisches Recht als Vertragsstatut festgelegt hatte, den englischen Zinssatz einheitlich für mehrere Forderungen fest, die teilweise auf deutsche und teilweise auf die US-amerikanische Währung lauteten!⁴³

Ein Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer ließ immerhin leichte Zweifel an der Maßgeblichkeit des Vertragsstatuts erkennen: Der Zinsfuß einer Geldschuld sei zwar grundsätzlich nach der für den Vertrag maßgebenden Rechtsordnung, in „besonderen“ Fällen sollte er aber „vielleicht“ durch die maßgebende Zahlungswährung bestimmt werden. Im konkreten Fall führten freilich beide Anknüpfungen zu demselben Ergebnis.⁴⁴

b) *Lex fori*

Einige wenige Schiedsgerichte haben sich nicht darum bemüht, eine kollisionsrechtlich angemessene Lösung für die Frage der Zinshöhe zu suchen, sondern sind zurückgefallen auf den Ausgangspunkt des Kollisionsrechtes, also das Recht des Ortes des Schiedsverfahrens als *lex fori*. Das wurde in einem Fall damit begründet, dass die Hauptsumme des Schiedsverfahrens in US-\$ ausgedrückt sei; daher sei es nicht angemessen, den Zinsfuß nach kanadischen \$ zu berechnen. Während dieses Zwischenergebnis durchaus einleuchtet, kann die Folgerung, dass sich nämlich stattdessen die Bemessung nach französischem Recht aufdränge, kaum überzeugen.⁴⁵ Dagegen beruft sich ein späterer Schiedsspruch ausdrücklich und allein auf die *lex fori* der Internationalen Handelskammer in Paris, obwohl keine der Parteien ihren Sitz in Frankreich hatte.⁴⁶

Auf der Anwendung der *lex fori* beruhen vermutlich auch die zahlreichen Entscheidungen, welche die Chinesischen Internationalen Wirtschafts- und

⁴² Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg 21.3.1996, RIW 1996, 766 (771) (insoweit nicht abgedruckt in NJW 1996, 3229 ff.), YB Comm.Arb. XXII (1997) 35 (43); ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 12 (1998) 1104 (1106).

⁴³ ICC Schiedsfall Nr. 8402 (1997), ICC Int. Court Arb. Bull. 15 no. 1 (2004) 87.

⁴⁴ ICC-Schiedsfall Nr. 8611 (1997), <http://www.unilex.info/case.cfm?pid=1&do=case&id=229&step=FullText>, vorletzter Absatz.

⁴⁵ ICC-Schiedsfall Nr. 8123 (1995), ICC Int. Court Arb. Bull. 15 no. 1 (2004) 82 *sub* no. 140.

⁴⁶ ICC-Schiedsfall Nr. 8264 (1997), ebd. p. 86.

Handelsschiedskommissionen in Außenhandelsgeschäften (CIETAG) erlassen haben. So präzise ihre Erwägungen zur Anwendung der Regeln von CISG sind, so unbestimmt ist die Grundlage für ihre Entscheidungen über die Verzinsung von Geldschulden; es scheint fast, als ob die Festlegung des Zinssatzes im Ermessen der jeweiligen Schiedskommission liegt. Die Festlegungen variieren zwischen 6 % - 8 %, vereinzelt auch einmal 9 %, und zwar jeweils auf \$-Geldschulden bezogen.⁴⁷

c) Recht am Sitz des Gläubigers oder am Zahlungsort

Etwa ein Dutzend Schiedssprüche bestimmt den Zinssatz von Geldschulden entweder nach dem Recht am Sitz des Gläubigers oder an demjenigen des Zahlungsortes. Diese beiden Anknüpfungspunkte sind zwar nicht immer identisch, decken sich doch aber meistens. Sie werden deshalb hier zwar getrennt behandelt, aber doch unter einem Gliederungspunkt zusammengefasst. Beide Anknüpfungspunkte haben gemeinsam, dass sie im Unterschied zum Vertragsstatut oder der *lex fori* (oben 1 und 2) nicht allgemeine Kategorien des Internationalen Privatrechts benutzen, sondern auf den konkreten Zahlungsvorgang abstellen, und zwar entweder auf die Person des Empfängers oder den Zielort des Geldtransfers. Diese konkreten Kategorien versprechen denn auch überzeugendere Ergebnisse.

a) Recht am Sitz des Gläubigers. - Ein Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (Paris) hat bereits 1994 sehr klar den Ansatzpunkt für die Anknüpfung an das Recht am Sitz des Gläubigers entwickelt. Die Schiedsrichter berufen sich auf eine Regel des „internationalen Rechts“, nach der die in einem Schiedsverfahren obsiegende Partei Ersatz des Schadens verlangen könne, der ihr durch Verzögerung einer ihr zustehenden Zahlung entsteht. Da dieser Schaden am Sitz des Gläubigers der Forderung eintritt, muss er nach

⁴⁷ Die Aussagen des Textes basieren auf englischen Übersetzungen des vollen Textes der Schiedssprüche. Im Interesse der Kürze werden hier nur die CLOUT-Nummern der „abstracts“ angegeben. CIETAG: 12.1.1996, CLOUT Case 678; 14.2.1996, CLOUT Case 855; 15.2.1996, CLOUT Case 854; 31.5.1996, CLOUT Case 853; 6.3.1997, CLOUT Case 712; 4.4.1997, CLOUT Case 713; 11.4.1997, CLOUT Case 852; 30.4.1997, CLOUT Case 714; 2.6.1997, CLOUT Case 865; 18.8.1997, CLOUT Case 681; 8.10.1997, CLOUT Case 860; 12.4.1999, CLOUT Case 684; 21.5.1999, CLOUT Case 771.

den Marktbedingungen dieses Landes ausgeglichen werden. Im gegebenen Fall ist ein Zinssatz von 8 % auch nicht überhöht.⁴⁸ In ähnlichem Sinn und mit entsprechendem Ergebnis entschieden Schiedsrichter in der besonderen Form der *amiable composition* ebenfalls zugunsten von zwei Klägern: Die Zinshöhe wurde nach französischem Recht festgelegt, weil der Schiedskläger, wenn er das ihm zustehende Geld zur Verfügung gehabt hätte, dieses Geld in französischen Francs bei einer französischen Handelsbank angelegt und dafür Zinsen nach dem banküblichen Zinssatz erhalten hätte.⁴⁹

Einige andere Schiedsgerichte haben in demselben Sinn entschieden, freilich ohne nähere Begründung für die Wahl der maßgebenden Rechtsordnung. Soweit Verkäufer vom Käufer die Zahlung des ausstehenden Kaufpreises verlangten und diese Zahlungsansprüche dem Recht am Sitz des Verkäufers als des Gläubigers unterworfen wurden,⁵⁰ deckt sich zwar das Ergebnis der Schiedssprüche mit der kollisionsrechtlichen Anknüpfung des Vertragsstatuts an das Recht des Verkäufers (oben 1); die Begründung des Ergebnisses differiert jedoch, und das ist im gegenwärtigen Zusammenhang entscheidend. Keine Deckung der Ergebnisse besteht in der umgekehrten Situation, wenn der Käufer Ansprüche gegen den Verkäufer erhebt, z.B. auf Rückzahlung des im Voraus an den Verkäufer entrichteten Kaufpreises.⁵¹

b) Recht des Zahlungsortes. - In zwei Schiedsverfahren, die 1994 vor dem Internationalen Schiedsgericht der Österreichischen Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgetragen wurden, ging es u.a. um Zinsansprüche in Höhe von 250.000 US-\$ und 346.000 DM. Das Schiedsgericht schloss sich in der Vorfrage, ob das vom Einheitlichen Kaufgesetz offen gelassene Problem

⁴⁸ ICC-Schiedsfall Nr. 7331 (1994), Clunet 1995, 1001 (1005) mit zustimmender Anmerkung *D.H.[ascher]*; Coll./Rec. ICC III (1991 - 1995) (1997) 592 (596).

⁴⁹ ICC-Schiedsfall Nr. 7986 (1999), Coll./Rec. ICC V (2001 - 2007) 533 (556).

⁵⁰ ICC-Schiedsfall Nr. 7197 (1992): <http://www.unilex.info/case.cfm?pid=1&do=case&id=37&step=Keywords>; ICC-Schiedsfall Nr. 8644 (1997), abstract: ICC Int. Court Arb. Bull. 15 no. 1 (2004) 91 f.; <http://www.unilex.info/case.cfm?pid=1&do=case&id=1014&step=Keywords>; Internat. Handelsschiedsgericht, Handelskammer der Russischen Föderation: a) 9.9.1994; ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 12 (1998) 1081; b) 10.2.2000, <http://www.unilex.info/case.cfm?pid=1&id=1079&do=case>, <http://www.unilex.info/case.cfm?pid=1&do=case&id=1079&step=Abstract> sub 3.3.3.

⁵¹ ICC-Schiedsfall Nr. 7531 (1994): <http://www.unilex.info/case.cfm?pid=1&id=139&do=case>; Internat. Handelsschiedsgericht, Handelskammer der Russischen Föderation 15.4.1994, ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 12 (1998) 1080.

der Zinshöhe außerhalb des Anwendungsbereiches des Einheitsgesetzes liege, die nach Regeln des Internationalen Privatrechts zu schließen sei, oder vielmehr lediglich eine Lücke darstelle, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens zu füllen sei, dieser zweiten Auffassung an; damit könne namentlich das schwierige Problem von Zinsverböten, die mit Art. 78 CISG schwer zu vereinbaren seien, besser bewältigt werden. Einer der allgemeinen Grundsätze des Kauf-Übereinkommens sei das Gebot der Totalreparation von verursachtem Schaden. Erfülle der Schuldner eine Geldschuld nicht voll, so berechtiqe das Gebot der Totalreparation den Gläubiger, der typischerweise Bankkredit in Anspruch nehmen müsse, die in seinem Heimatland üblichen kommerziellen Bankzinsen für Darlehen in der Landeswährung (oder in der von den Parteien gewählten Fremdwährung) zu verlangen. Im fraglichen Zeitraum hätten für einen DM-Kredit 4,5 % und für einen \$-Kredit 8 % Zinsen gezahlt werden müssen. Nach diesen Sätzen seien daher die Beklagten zur Zinszahlung zu verurteilen.⁵²

Auch in einigen wenigen anderen Schiedssprüchen ist der Zinssatz nach dem Recht des Zahlungsortes festgelegt worden - freilich meist ohne nähere Begründung.⁵³

d) Zahlungswährung

Die für die Währung einer Geldschuld maßgebende Rechtsordnung hatten einzelne Gerichte bereits angewendet⁵⁴ und ein Schiedsgericht jedenfalls in Betracht gezogen.⁵⁵ In der Schiedspraxis nimmt die unmittelbare Bestimmung des Zinssatzes nach der Vertragswährung in rund 15 Schiedssprüchen den Vorrang ein vor allen anderen Methoden; zu dieser Zahl sind noch diejenigen

⁵² Internationales Schiedsgericht der [Österreichischen] Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (SCH-4366) 15.6.1994, RIW 1995, 590 ff.; ebenso dasselbe Schiedsgericht (SCH-4318) 15.6.1994, RIW 1995, 592. In einer Anmerkung kritisiert *Schlechtriem* die Entscheidung und spricht sich für eine Sonderanknüpfung des Währungsstatuts aus (S. 594). Ital. Übersetzungen der Schiedssprüche in *Dir.Comm.Int.* 9 (1995) 487 ff. mit Anmerkung *Mari*.

⁵³ CISG-Schiedsfall Nr. 7153 (1992), *Clunet* 1992, 1005; *Coll./Rec. ICC III* (1991 - 1995) (1997) 443 (kritische Anmerkung *D.H.[ascher]* 446).

⁵⁴ Oben II.A.1. h) am Ende.

⁵⁵ Oben III.1 am Ende.

Schiedssprüche zu addieren, die indirekt auf die maßgebende Währung abstellen, nämlich auf diejenige am Sitz des Gläubigers bzw. am Zahlungsort.⁵⁶ Mit insgesamt rund 25 Schiedssprüchen dominiert also bei den Schiedssprüchen der währungsbezogene materielle Ansatz eindeutig über dem kollisionsrechtlichen Ansatz (oben 1 und 2).

Einleitend seien einige markante Schiedssprüche näher vorgestellt, die entweder wegen ihrer tatsächlichen Umstände oder wegen ihrer ausführlicheren Begründung Hervorhebung verdienen. In dem ersten, 1992 entschiedenen Fall⁵⁷ verlangte der italienische Verkäufer von seinem finnischen Käufer, der den in deutscher Währung vereinbarten Kaufpreis nicht gezahlt hatte, nach Rücktritt vom Vertrag die Zahlung von Schadenersatz und Zinsen. Der Schiedsrichter erwähnt zunächst verschiedene Alternativen für die Berechnung des Zinsfußes, die er jedoch verwirft. Es müsse vielmehr beachtet werden, dass

„der Zinssatz eng verbunden ist mit einer bestimmten Währung. Es wäre wenig folgerichtig, die Berechnung der fälligen Verzugszinsen für einen bestimmten vereinbarten [Kauf-]Preis in einer stärkeren Währung auf den Zinsfuß in einem Land mit schwacher Währung und hoher Inflation abzustellen und daher auf einen hohen Zinssatz Aus diesem Grund ist es abzulehnen, auf das Vertragsstatut, die *lex fori* oder den Zahlungsort abzustellen.“

Der Schiedskläger beruft sich auf den Diskontsatz der deutschen Währung, und der Schiedsrichter gibt ihm recht. In einer Anmerkung begrüßt *Derains*, dass der Schiedsrichter nicht auf den gesetzlichen Zinssatz abstelle, sondern auf den Diskontsatz der Zahlungswährung; denn der gesetzliche Zinsfuß reflektiere nur selten die Inflation in einem bestimmten Augenblick.⁵⁸

Die Thesen des vorstehenden Schiedsspruches bestätigt ein späterer Schiedsspruch der Internationalen Handelskammer aus dem Jahr 1998.⁵⁹ In diesem Fall ging es um einen Dauerliefervertrag zwischen einem liechtensteinischen Großhändler und einem italienischen Händler, für den italienisches Recht gelten sollte. Nach Schwierigkeiten hatten sich die Parteien auf die Aufhebung und Abwicklung des Vertriebsvertrages geeinigt. Das Schiedsgericht wandte auf

⁵⁶ Vorstehend 3 a) und b).

⁵⁷ CCI-Schiedsfall 7585 (1992), *Clunet* 1995, 1015, *Coll./Rec. ICC III* (1991 - 1995) (1997) 606 (609); *CLOUT Case* 301.

⁵⁸ Anmerkung *Derains*, *Clunet* 1995, 1032, *Coll./Rec. ICC III* 613.

⁵⁹ ICC-Schiedsfall 8908 (1998), *ICC Int. Court Arb. Bull.* 10 no. 2 (1999) 83 ff.

diese Vereinbarung das Wiener Kaufübereinkommen an, hilfsweise das italienische Recht. Hinsichtlich des Zinsfußes für die noch ausstehenden Zahlungen bemerkte das Schiedsgericht, dass die internationale Entscheidungspraxis ein breites Feld bilde; unter den vielen zur Wahl stehenden Möglichkeiten erscheine am besten geeignet der Zinsfuß der Vertragswährung. Im hier gegebenen Fall sei Vertragswährung der US-\$, während die Vertragsparteien Europäer seien. Daher richte sich hier die Zinshöhe nach dem Drei-Monats-LIBOR für den US-\$ mit einem Zuschlag von 1 %.

Einem weiteren Schiedsspruch der Internationalen Handelskammer lag ein anderes typisches internationales Handelsgeschäft zugrunde:⁶⁰ Ein Verkäufer in Zypern hat Ware an einen Händler in Libyen verkauft. Der Käufer ließ für die Zahlung des Kaufpreises ein Akkreditiv durch eine Bank in Zypern eröffnen mit Bestätigung durch eine Schweizer Bank. Nach Löschung der gekauften Ware in einem libyschen Hafen verweigerte die zyprische Bank wegen unzureichender Dokumente die Einlösung des Akkreditivs, das an die Schweizer Bank zurückgegeben wurde. Dennoch und entgegen anderslautender Instruktion wurden die gekauften Waren in Libyen ausgeliefert, und zwar gegen die Garantie einer libyschen Bank. Der Verkäufer verlangt vor dem Schiedsgericht von dem Transportunternehmer Bezahlung der ausgelieferten Waren. Das Schiedsgericht stützt seine Entscheidung auf die Verletzung des Transportvertrages, der nach einer Vertragsklausel dem Schweizer Recht unterlag. Nach Art. 104 Abs. 3 des schweizerischen Obligationenrechts gilt zwischen Kaufleuten ein höherer als der gesetzliche Zinssatz, wie ihn Banken am Zahlungsort verlangen; als Zahlungsort gilt der Sitz der bestätigenden Bank, hier also Genf. Nach Ansicht der Schiedsrichter bedeutet das jedoch nicht, dass der Diskontsatz für Zahlungen in Schweizer Franken maßgebend ist. Da eine eindeutige Regel fehlt, müsse diese Frage nach wirtschaftlicher Vernunft gelöst werden: Die Zinshöhe ist nach dem Maßstab zu bestimmen, der im allgemeinen Geschäftsverkehr gilt, und zwar hier für Verpflichtungen in US-\$. Das Schiedsgericht spricht daher einen Zinssatz von 8,8 % zu.

In einem 2003 ergangenen Schiedsspruch⁶¹ hatten die Parteien (der beklagte italienische Lieferant von Modebekleidung und der klagende amerikanische Großhändler) vereinbart, dass bei Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises der italienische Zinsfuß für erstklassige Gläubiger plus 2 % angewendet wer-

⁶⁰ ICC-Schiedsfall Nr. 6573 (1991), Coll./Rec. ICC III (1991 - 1995) (1997) 382.

⁶¹ ICC-Schiedsfall Nr. 11849 (2003), <http://www.unilex.info/case.cfm?pid=1&do=case&iid=1160&step=FullText..>

den solle. Der Vertrag der Parteien regelte hingegen nicht den Zinsfuß für Beträge, welche der amerikanische Kläger eventuell würde zahlen müssen. Der Schiedsrichter lehnte es ausdrücklich ab, den Zinsfuß für den US-\$ am Sitz der amerikanischen Vertragspartei - des Klägers - anzuwenden. Vielmehr beurteilte er die Zahlungsansprüche der amerikanischen Vertragspartei nach einem „auf den internationalen Finanzmärkten allgemein akzeptierten Zinsfuß für die Währung von Schadenersatzansprüchen,“ und zwar dem LIBOR für 12-monatige \$-Kredite plus 1,5 %.

Kurze Erwähnung verdienen auch zwei Schiedssprüche des Schiedsgerichts der Ungarischen Handels- und Industriekammer von 1995 zum ungarisch-österreichischen Handelsverkehr. In beiden Fällen ging es um Verkäufe ungarischer Lieferanten an österreichische Abnehmer. Im ersten Fall⁶² hatte der österreichische Käufer nicht die vertraglich zugesagte Zahlungsgarantie gestellt, und deshalb hatte der Verkäufer den Vertrag aufgehoben. Obwohl das ungarische Recht (als das Recht des Verkäufers) Vertragsstatut war, stellte das Schiedsgericht darauf ab, dass die vertragliche Zahlungswährung der österreichische Schilling sei; daher sei im Hinblick auf die sehr starken Unterschiede der Inflationsraten der beiden Währungen nicht der ungarische Zinssatz von 20 % maßgebend, sondern der österreichische von 5 %. In demselben Sinne ist ebenfalls 1995 ein zweiter Schiedsspruch desselben Schiedsgerichts ergangen.⁶³

Neun weitere Schiedsgerichte der Internationalen Handelskammer haben die Zinshöhe nach der Zahlungswährung des jeweiligen Vertrages festgelegt.⁶⁴

⁶² Schiedsgericht der Ungarischen Industrie- und Handelskammer 17.11.1995 (VB/94124), Auszüge: *Clunet* 1995, 1056 mit zustimmender Anmerkung von *Seidl-Hohenveldern*; ital. Zusammenfassung in *Dir.Comm.Int.* 12 (1998) 1092.

⁶³ Schiedsgericht der Ungarischen Industrie- und Handelskammer 5.12.1995 (VB/94131), Zusammenfassungen: *SZIER* 1996, 141; *Dir.Comm.Int.* 11 (1997) 752; *Clunet* 1995, 1056 mit zustimmender Anm. von *Seidl-Hohenveldern*.

⁶⁴ Nr. 5904 (1989), *Coll./Rec. ICC II* (1986 - 1990) 387, 389. - Nr. 6219 (1990), *Coll./Rec. ICC ebd.* 428. - Nr. 6527, *Coll./Rec. III* (1991 - 1995) 185. - Nr. 6653 (1993), *ebda.* 512, 518); aus prozeduralen Gründen hat jedoch später ein französisches Gericht diesen Teil des Schiedsspruches aufgehoben: *Cour d'appel Paris* 6.4.1995, *Clunet* 1995, 971 mit Anm. *Loquin*, der zwar in der prozeduralen Frage zustimmt, den aufgehobenen Teil des Schiedsspruches jedoch in der Sache für richtig hält. - Nr. 7388 (1996), *ICC Int. Court Arb. Bull.* 15 no. 1 (2004) 76. - Nr. 8521 (1997), *ebda.* 88. - Nr. 8769 (1996), *ICC Int. Court Arb. Bull.* 10 no. 2 (1999) 75; ital. Zusammenfassung: *Dir.Comm.Int.* 15 (2001) 189. - Nr. 8817 (1997), *Coll./Rec. ICC IV* (1996 - 2000) 415. - Nr. 10696 (2001), *ICC Int. Court Arb. Bull.* 15 no. 1 (2004) 94.

Eine zusätzliche Stütze erhielt die Anknüpfung des Zinssatzes an das Recht der Zahlungswährung durch Regeln in inoffiziellen Aufzeichnungen des internationalen bzw. europäischen Vertragsrechts aus den vergangenen 15 Jahren. Mehrere Schiedsgerichte haben diese Regeln aufgenommen. Das gilt insbesondere für das sog. UNIDROIT-Regelwerk von 1994. Nach Art. 7.4.9 Abs. 2 UPICC ist maßgebend der durchschnittliche Bankzinssatz für kurzfristige Kredite an erstrangige Kreditnehmer für die Zahlungswährung am Zahlungsort; hilfsweise derselbe Zinssatz im Staat der Zahlungswährung selbst.⁶⁵ Neun Schiedsgerichte haben die erwähnte Regel des UNIDROIT-Regelwerks angewendet.⁶⁶ Für die allgemeine Akzeptanz der UNIDROIT-Regeln spricht auch, dass die einschlägigen jüngeren europäischen Regelwerke praktisch dieselbe Regel übernommen haben.⁶⁷ Auf das jüngere europäische Regelwerk hat sich offenbar nur ein Schiedsgericht berufen.⁶⁸ In einem Fall wich der Schiedsrichter bewusst vom UNIDROIT-Regelwerk ab, weil die Leistung der einen Vertragspartei durch höhere Gewalt (Brand in seiner Fabrik) betroffen war.⁶⁹

⁶⁵ M.J. Bonell, An International Restatement of Contract Law. The UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (3. Aufl. 2004) 441.

⁶⁶ ICC-Schiedsfall Nr. 8128 (1995), Coll./Rec. ICC IV (1996 - 2000) 440; agreeing note D.H.[ascher] 443 ss. (444). - Schiedsgericht der Handels- und Industriekammer Lausanne: 25.1.2002, ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 18 (2004) 170; sowie 21.1.2003, ital. Zusammenfassung: *ibidem* 182 - beide Schiedssprüche stützen sich auch zu anderen Streitpunkten auf das UNIDROIT-Regelwerk. - Nationales und internationales Schiedsgericht Mailand 1.12.1996, Dir.Comm.Int. 15 (2001) 186 (187); auch dieses Schiedsgericht stützt sich auf zahlreiche andere Regeln von UNIDROIT. - Internationales Handelschiedsgericht, Handelskammer der Russischen Föderation (340/1999) 10.2.2000 (oben FN 50 am Ende). - Internationales Schiedsgericht an der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (11/2002) 5.11.2002, ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 18 (2004) 176 - da die Vertragsparteien die Anwendung sowohl des deutschen wie des russischen Rechts vereinbart hatten, wandte das Schiedsgericht als „internationale Regeln“ die UNIDROIT Principles an, einschließlich Art. 7.4.9; dasselbe Schiedsgericht (100/2002) v. 19.5.2004, Unif.L.Rev. 2006, 202 (204); ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 18 (2004) 176; dieses Schiedsgericht wies darauf hin, dass Art. 395 des russ. ZGB eine Regel entsprechend UNIDROIT-Principles Art. 7.4.9 enthält. - Schiedsgericht der Handelskammer Stockholm 29.3.2005, ital. Zusammenfassung: Dir.Comm.Int. 21 (2007) 448; Internet: <http://www.investmentclaims.com>. - Oberstes Wirtschaftsgericht Weißrussland (8-5/2003) 20.5.2003, Unif.L.Rev. 2005, 200.

⁶⁷ Principles of European Contract Law (PECL) Art. 9:508; nahezu wörtlich ebenso [European] Draft Common Frame of Reference (DCFR) Art. III-3:708.

⁶⁸ ICC-Schiedsfall Nr. 8128 (1995) (*supra* FN 66).

⁶⁹ ICC-Schiedsfall Nr. 8878 (1996), ICC Int. Court of Arb. Bull. 10 no. 2 (1999) 82 (83).

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Bild der in den Abschnitten II und III präsentierten internationalen Rechtsprechung und Schiedspraxis ist zwar nicht erschöpfend, aber doch ausreichend breit, um einen guten Überblick zu gewinnen und daraus Schlussfolgerungen abzuleiten.

1. In Europa stellt die nahezu einhellige Rechtsprechung der Gerichte auf diejenige Rechtsordnung ab, die für den jeweiligen Vertrag (ganz überwiegend Kauf- und Werkverträge oder ähnliche Verträge über entgeltliche Leistungen) anzuwenden ist (Vertragsstatut). Abgesehen von Verträgen mit Rechtswahl ist kraft objektiver Anknüpfung für Verträge ganz überwiegend maßgebend das Recht am Sitz des Verkäufers. Da bei den entgeltlichen Verträgen die Hauptleistung des Käufers (oder des Bestellers einer Werkleistung) die Zahlung des Preises ist, unterliegt diese Zahlungspflicht und deshalb auch die Höhe des Zinssatzes bei Zahlungsverzug dem Recht am Sitz des Verkäufers. Diese Lösung ist sachlich befriedigend, weil der Verkäufer bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung die ihm vorenthaltenen Geldbeträge sich in der Regel durch Aufnahme eines Kredites bei seiner Hausbank verschaffen muss. Diese Kosten in Form der Kreditzinsen muss ihm der Käufer als Schuldner ersetzen. Diese Konstellation dürfte auf den größten Teil der Zahlungspflichten aus Kauf- und Werkverträgen zutreffen.

2. Anders liegt es dagegen, wenn ein Kauf- oder Werkvertrag aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder aufgehoben wird und es um die Rückzahlung des bereits an den Verkäufer geleisteten Kaufpreises geht. Hier ist es ein Nachteil für den Käufer als Geldgläubiger, wenn sein Anspruch auf Rückzahlung der Rechtsordnung des Verkäufers unterworfen wird und damit auch die Währung und Verzinsung dieses Anspruches. Sie hängt damit ab von dem höheren oder auch niedrigeren Zinsniveau am Sitz des Verkäufers und entspricht daher nicht dem Zinsniveau am Sitz des Gläubigers des Anspruches.

3. Potentiell besonders krass kann die Divergenz zu Gunsten oder zu Lasten des Geldgläubigers ausfallen, wenn

- a) Gerichte oder Schiedsgerichte den Zinssatz nach der *lex fori* bestimmen; denn bei Abschluss eines Vertrages, in dem kein Gerichtsstand vereinbart wird, ist ein künftiger Forumstaat oft ungewiss; oder
- b) wenn mehrere Zahlungsansprüche bestehen, die auf unterschiedliche Währungen lauten.

Beispiele für solche Fälle bietet insbesondere die unter III dargestellte Praxis der Schiedsgerichte in internationalen Fällen.

4. Unmittelbar sachbezogen und kalkulierbar ist die in insgesamt rund 15 Schiedssprüchen vertretene Ansicht, welche die Zinshöhe nach der Rechtsordnung bestimmt, auf welche die von den Parteien vereinbarte Währung für ihre Geldansprüche lautet. Das Recht am Zahlungsort von Geldschulden und auch das Recht am Sitz des Gläubigers laufen meistens auf dasselbe Ergebnis hinaus. Vor allem aber spricht für diese Ansicht ein ökonomischer Grund: der tatsächliche (und nicht der gesetzliche!) Zinssatz einer Währung spiegelt deren tatsächlichen wirtschaftlichen Wert, insbesondere auch ihre Inflationsrate.

5. Für die Höhe des Zinssatzes sollte nicht, soweit überhaupt vorhanden, der gesetzliche Zinsfuß maßgebend sein - namentlich dann nicht, wenn er konstant ist und nicht periodisch vom Gesetzgeber an die sich ständig ändernden Verhältnisse am Geldmarkt angepasst wird. Maßgebender Gesichtspunkt ist vielmehr der Schaden, der dem Gläubiger durch verspätete Zahlung einer Geldschuld entsteht

- weil er entweder einen zinspflichtigen Kredit aufnehmen muss - wie insbesondere regelmäßig Kaufleute;

- oder aber weil er über den nicht gezahlten Geldbetrag nicht verfügen kann und daher in seinem Vermögen geschädigt wird.

V. ERGEBNIS

Die Gerichte in Europa einerseits und die Mehrzahl der Schiedsgerichte andererseits lösen die Frage, welcher Zinssatz für verspätete Geldzahlungen bei internationalen Kauf- und Werkverträgen zu berechnen ist, auf unterschiedlichen Wegen und gelangen daher zu durchaus verschiedenen Ergebnissen.

1. Die Gerichte und auch ein kleiner Teil der Schiedsgerichte suchen eine Lösung auf dem Wege über das internationale Privatrecht. Die für einen Kauf, einen Werkvertrag oder eine Dienstleistung charakteristische Leistung wird vom Verkäufer, dem Werkunternehmer bzw. dem Dienstleister erbracht; das führt dazu, dass sich die Ansprüche auf Bezahlung eines Kaufes, eines Werkes oder einer Dienstleistung nach dem Recht des Verkäufers, Werkunternehmers oder Dienstleisters richten. Diese Rechtsordnung ist dann auch für die Zahlungsansprüche gegen die andere Partei maßgebend. Diese Lösung ist durchaus sachgerecht.

Ein Nachteil dieses kollisionsrechtlichen Ansatzes ist freilich, dass auch Geldansprüche der Gegenpartei, also des Käufers oder des Bestellers einer Werk- oder Dienstleistung derselben Rechtsordnung unterliegen.

Noch nachteiliger ist es normalerweise, wenn die Geldansprüche aller Vertragsparteien nach der *lex fori* beurteilt werden, wie das offenbar in China geschieht. Denn bei grenzüberschreitenden Verträgen wird die nicht-chinesische Vertragspartei normalerweise keine wirtschaftliche Basis in China haben; dieser Partei wird ein Zinssatz auferlegt, der nicht ihrer eigenen Währung entspricht.

Der überwiegende Teil der Schiedsgerichte (außer in China) stellt nicht auf die allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts ab, sondern sucht für die Zinshöhe eine besondere Anknüpfungsregel. Das ist entweder unmittelbar die Währung des zu verzinsenden Zahlungsbetrages oder aber das Recht am Sitz des Gläubigers der Forderung oder das Recht des Zahlungsortes der Geldschuld. Die letzteren zwei Anknüpfungspunkte führen in aller Regel zu demselben Ergebnis wie die direkte Anknüpfung an diejenige Währung, welche die Parteien für die Zahlung des (jeweiligen) Schuldners vereinbart haben.

Die Bemessung der Zinshöhe nach dieser Währung ist insofern neutral, weil sie keine der beiden Vertragsparteien gegenüber der anderen Vertragspartei bevorzugt oder benachteiligt. Sie ist auch ökonomisch richtig, weil die Zinshöhe den inneren Wert einer Währung, d.h. insbesondere ihre Inflationsrate, widerspiegelt. Diese Lösung setzt sich jedenfalls in der Praxis der Schiedsgerichte in wachsendem Maße durch und wird auch durch neuere informelle internationale Regelwerke unterstützt. In der europäischen Gerichtspraxis hat sie sich jedoch noch nicht durchgesetzt und ist dort offensichtlich auch kaum bekannt.

Sažetak

Ulrich Drobnig*

**KAMATNA STOPA U MEĐUNARODNIM TRGOVAČKIM
UGOVORIMA, POSEBNO KUPOPRODAJNIM UGOVORIMA.
PRAKSA SUDOVA I ARBITRAŽNIH SUDOVA.**

Članak razmatra praksu sudova i arbitražnih sudova prilikom računanja kamata u međunarodnoj trgovini. Središnji pravni temelj za međunarodnu trgovinu robom, Kon-

* Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig, emeritus direktor i znanstveni član Max Planck instituta za međunarodno i komparativno privatno pravo u Hamburgu, Mittelweg 187, Hamburg

vencija o međunarodnoj prodaji robe iz 1980 (CISG), ne rješava to pitanje jer čl. 78 i čl. 84. st. 1. određuju načelnu obvezu za obračunavanje kamata, ali ne daju pravila o visini kamatne stope. Čl. 7. st. 2. CISG-a nudi dva načina popunjavanja takvih pravnih praznina: odlučivanje temeljem osnovnih načela na kojima se temelji Konvencija ili primjena pravila međunarodnog privatnog prava.

Sudska praksa sedam europskih zemalja (Njemačke, Finske, Italije, Hrvatske, Nizozemske, Austrije i Švicarske) pokazuje da se najčešće prihvaća kolizijskopravno rješenje, a samo francuski sudovi primjenjuju francusko pravo kao *lex fori* pri određivanju kamatne stope. U Sjedinjenim Državama, samo je u nekoliko odluka prihvaćeno kolizijskopravno rješenje, koje u Europi dominira. Bilo bi najjasnije proširiti doseg autonomije stranaka kamatnu stopu u kupoprodajnim ugovorima. Slijedom toga, kada ne bi bilo izbora stranaka, primijenio bi se ugovorni statut s objektivnim poveznicama - karakterističnom činidbom, tj. pravom prodavatelja.

Članak ukazuje da postoji pet načina određivanje visine kamata u arbitražnoj praksi. U otprilike 23% pravorijeka se kamatna stopa određuje pomoću ugovornog statuta, što se gotovo nikad detaljnije ne obrazlaže. Neki arbitražni sudovi primjenjuju pravo mjesta arbitražnog postupka kao *lex fori*. Otprilike tucet pravorijeka određuje kamatnu stopu bilo prema pravu sjedišta vjerovnika bilo prema mjestu plaćanja. Ipak, u arbitražnoj praksi preteže određivanje kamatne stope temeljem ugovorne valute pred svim drugim metodama jer je kamatna stopa usko vezana za određenu valutu.

Ključne riječi: kamate, kupoprodajni ugovor, čl. 78. CISG-a, popunjavanje praznina, ugovorni statut, *lex fori*, ugovorna valuta